

**Arbeitsgemeinschaft
"Wirtschaftsregion Offenburg"**

**Offenburg
Kehl
Achern
Rheinau
Willstätt**

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Errichtung, Name, Sitz
- § 2 Gesellschafter
- § 3 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft
- § 4 Organe der Gesellschaft
- § 5 Gesellschafterversammlung
- § 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- § 7 Geschäftsführung
- § 8 Auskünfte und Mitteilungspflicht
- § 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- § 10 Finanzierung
- § 11 Kündigung, Ausschluß
- § 12 Änderung des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Gesellschaft
- § 13 Inkrafttreten
- § 14 Schlußbestimmungen

**§ 1
Errichtung, Name, Sitz**

1. Die Städte Offenburg, Kehl, Achern, Rheinau und die Gemeinde Willstätt errichten mit diesem Vertrag eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.
2. Die Gesellschaft wird unter dem Namen

"Wirtschaftsregion Offenburg"

Offenburg
Kehl
Achern
Rheinau
Willstätt

geführt.

3. Sitz der Gesellschaft ist Offenburg.

§ 2 Gesellschafter

Gesellschafter sind die in § 1 (1) genannten Städte und Gemeinden. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter in die Gesellschaft ist durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter möglich.

§ 3 Zweck und Aufgaben der Gesellschaft

1. Ziele der Gesellschaft sind:

- a) der Wirtschaftsregion Offenburg ein gemeinsames Erscheinungsbild und Image ("corporate identity der Region") zu geben
- b) die Attraktivität des Wirtschaftsraumes durch standortübergreifende Öffentlichkeitsarbeit bekannt zu machen und die Standortvorteile der Region gezielt bei der Akquisition im In- und Ausland einzusetzen
- c) die Entwicklung der beteiligten Gesellschafter zu fördern
 - durch Vertretung der gemeinsamen Interessen der Gesellschafter gegenüber Bund, Land, Kammern und Verbänden sowie sonstigen von der Wirtschaftsförderung tangierten Institutionen
 - durch gemeinsame Aktivitäten zur Förderung eines wirtschafts- und innovationsfreundlichen Klimas.

2. Diese Ziele verfolgt die Gesellschaft insbesondere durch:

- a) gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Akquisition in Form von Werbeprospekte, Anzeigenschaltungen, Beteiligung an Messen und Ausstellungen etc.
- b) Aufbereitung der relevanten Standortfaktoren der Region wie z.B. der vorhandenen Gewerbeflächen, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, Forschungs- und Entwicklungspotentiale u.a.
- c) die Intensivierung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Gesellschaftern, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, den Unternehmen der Region sowie anderen Institutionen beispielsweise im Rahmen von Arbeitskreisen, Fachgesprächen und Informationsveranstaltungen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung

§ 5 Gesellschaftsordnung

1. Die Gesellschafterversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Gesellschafter. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
2. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme.
3. Die Gesellschafterversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mit mindestens 1/3 der Stimmen der Gesellschafter unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird. Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Gesellschafter anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlußunfähigkeit der Gesellschafterversammlung kann der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, in der die Gesellschafterversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Gesellschafter beschlußfähig ist.
5. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter werden von der Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus seinem Hauptamt aus, so endet sein Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Die Gesellschafterversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung beratend teil. Sachverständige können ebenfalls beratend hinzugezogen werden.
7. Niederschriften über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Gesellschafterversammlung unterzeichnet.
8. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende Eilentscheidungen treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung bei der nächstfolgenden Gesellschafterversammlung mitzuteilen.

§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für

1. Wahl der Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und des Stellvertreters

2. Beauftragung der Geschäftsführung
3. Festsetzung des jeweiligen Aufgaben- und Wirtschaftsplans
4. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung
5. Aufnahme von Gesellschaftern
6. Festlegung des Umlagenbetrages
7. Ausschluß von Gesellschaftern
8. Änderung des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Gesellschaft.

§ 7 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung nach außen vertreten.
2. Die Geschäftsführung wird durch die Stadt Offenburg gegen Verrechnung der entstehenden Personal- und Sachkosten wahrgenommen.
3. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist.
4. Die Geschäftsführung ist den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterworfen. Sie führt insbesondere deren Beschlüsse aus.

§ 8 Auskünfte und Mitteilungspflicht

1. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Die Gesellschaft ist zur Auskunft verpflichtet, soweit nicht Rechte und Interessen eines anderen Gesellschafters entgegenstehen.
2. Die Gesellschafter sind gehalten, der Gesellschaft die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendigen Auskünfte zu geben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Gesellschaft ist nach Ablauf des Geschäftsjahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres durch die Geschäftsführung der Gesellschaft der Gesellschafterversammlung Rechnung zu legen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Finanzierung

1. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die in § 3 dieses Vertrages genannten Zwecke verwendet werden.
2. Die Ausgaben der Gesellschaft werden durch Umlagen auf die Gesellschafter, die Gemeinden sind, und Zuschüsse Dritter gedeckt.
Die Umlage beträgt DM 1,-- pro Einwohner. Stichtag für die Einwohnerzahl ist jeweils der 30.06. des Vorjahres.
Die Festsetzung der Umlage bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter, die Gemeinden sind. Beiträge von möglichen weiteren Gesellschaftern, die nicht Gemeinden sind, können nicht gegen deren Willen beschlossen werden.
3. Die Gesellschaft erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan. Bei der Feststellung des Wirtschaftsplans wird die Umlage auf die Gesellschafter, die Gemeinden sind, im vorhinein festgesetzt. Abweichungen von dieser Festsetzung sind nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung möglich.
4. Umlagepflichtige Gesellschafter leisten bis zum 1. März jeden Jahres die auf sie entfallende Jahresumlage.
5. Später beitretende Gesellschafter leisten, soweit sie umlagepflichtig sind, die Umlage entsprechend dem Beitrittszeitpunkt.
6. Den der Gesellschaft auf Veranlassung einzelner Gesellschafter durch Sonderaufträge entstehenden Aufwand tragen die Veranlasser selbst. Im Zweifel entscheidet die Gesellschafterversammlung.

§ 11 Kündigung, Ausschluß

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Jahr zum Schluß eines Geschäftsjahres schriftlich zu kündigen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter einen Gesellschafter ausschließen, wenn dieser trotz zweimaliger schriftlicher Androhung seines Ausschlusses fortgesetzt Pflichten als Gesellschafter gröblich verletzt.
3. Bei Kündigung oder Ausschluß eines Gesellschafters besteht die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fort.
4. Der ausscheidende oder ausgeschlossene Gesellschafter ist den Gläubigern der Gesellschaft gegenüber von gemeinschaftlichen Verbindlichkeiten, die nach dem Zeitpunkt des Austritts aus der Gesellschaft eingegangen wurden, zu befreien.
5. Dem ausscheidenden bzw. ausgeschlossenen Gesellschafter werden die von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie ihn betreffende Arbeitsergebnisse der Gesellschaft ausgehändigt.

§ 12

Änderung des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Gesellschaft

1. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Gesellschafter.
2. Die Gesellschaft kann nur durch die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller Gesellschafter aufgelöst werden. Das Gesellschaftsvermögen wird unter den Gesellschaftern die Gemeinden sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen aufgeteilt.

§ 13

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am in Kraft.

§ 14

Schlußbestimmungen

1. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Offenburg Gerichtsstand.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt nach dem Willen der Vertragspartner die rechtlich zulässige Bestimmung, die dem Sinn dieses Vertrages und seiner wirtschaftlichen Bedeutung am ehestens entspricht.

Offenburg, den 1988

Für die Stadt Offenburg
gez. Grüber
Oberbürgermeister

Für die Stadt Kehl
gez. Prößdorf
Oberbürgermeister

Für die Stadt Achern
gez. Rosenfelder
Oberbürgermeister

Für die Stadt Rheinau
gez. Oberle
Bürgermeister

Für die Gemeinde Willstätt
gez. Kleinhans
Bürgermeister